

Risiken vermeiden – Vorteile nutzen!

Melden Sie Minijobs im Privathaushalt an

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



+++ Kostenlos Minijobs in Privathaushalten suchen und finden +++ haushaltsjob-boerse.de +++

Kontaktdaten zur Minijob-Zentrale

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)



einfach. informieren. anmelden.

+++ Ein Service der Minijob-Zentrale +++ haushaltsjob-boerse.de +++ suchen und finden +++

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle Hausarbeiten selbst zu erledigen. Auch ältere Menschen brauchen immer öfter Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen und Bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Hier kann eine Haushaltshilfe entlasten, entweder für ein paar Stunden in der Woche, halbtags oder sogar für den ganzen Tag.

Sie suchen eine Haushaltshilfe oder möchten als Minijobber im Privathaushalt arbeiten?

Die Haushaltsjob-Börse bietet Ihnen die Möglichkeit unkompliziert Hilfe bei diesen Arbeiten anzubieten oder zu suchen. Probieren sie es aus unter:

haushaltsjob-boerse.de.

Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Deutlich ermäßigte Abgaben und Steuervorteile sowie die einfache Anmeldung im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren erleichtern die Entscheidung, einen Minijob im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dabei wird dem Arbeitgeber im Privathaushalt die Anmeldung der Haushaltshilfe so bequem wie möglich gemacht. So kann die Anmeldung auch online abgegeben werden:

minijob-zentrale.de.

Ihr Ansprechpartner für Minijobs in Privathaushalten ist die Minijob-Zentrale. Wir übernehmen einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten sowie die Anmeldung der Haushaltshilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Minijobs in Privathaushalten geben. Erfahren Sie, welche Vorteile, z. B. steuerlich, die Anmeldung einer Haushaltshilfe hat und wie einfach sie ist.

Ihre Minijob-Zentrale

Sichern Sie sich ab, bei minimalen Kosten und maximalen Vorteilen. Anmeldung auch einfach unter minijob-zentrale.de.



■ Inhaltsübersicht

Minijobs im Überblick	3
Minijobs in Privathaushalten	
Voraussetzungen Vorteile	4
Anmeldung	
Haushaltsscheck-Verfahren Zahlung der Beiträge Nichtanmeldung	7
Sozialversicherungsrecht	
Versicherungsrecht Krankenversicherung Rentenversicherung Unfallversicherung	8
Abgaben	10
Beitragsrecht Arbeitsentgelt Beitragstragung	13
Mehrere Beschäftigungen Rentenbezug Arbeitslosengeldbezug Hauptbeschäftigung Gleicher Arbeitgeber	14
Kurzfristige Beschäftigungen	15
Minijobber aus dem Ausland	15
Arbeitsrecht	
Arbeitsvertrag Mindestlohn Entgeltfortzahlung Erholungsurlaub Kündigungsfristen	16
Unfallversicherung	
Unfallversicherungsschutz Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	19
Steuerrecht	
Einheitliche Pauschsteuer individuelle Lohnsteuererhebung Steuerermäßigung für Arbeitgeber Steuerermäßigung bei Kinderbetreuung Bescheinigung für das Finanzamt	21

Minijobs im Überblick

Minijobs sind sogenannte geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von 450 Euro nicht übersteigt. Diese Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Minijobber versicherungspflichtig. Von der Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber allerdings befreien lassen.

Darüber hinaus gibt es auch Minijobs, bei denen es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Kurzfristige Beschäftigungen sind im Regelfall versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind.

Minijobs, egal ob mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis 450 Euro oder aufgrund ihrer geringen Dauer, sind bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Bitte beachten Sie:

Minijobber, die ihre Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben und regelmäßig im Monat nicht mehr als 400 Euro verdienen, sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei.

Erhöht sich der Verdienst auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450 Euro, tritt auch in diesem Minijob Rentenversicherungspflicht ein.

Warum sich die Anmeldung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnt – Alle Vorteile auf einen Blick!

- 📌 Minijobber sind offiziell unfallversichert!
- 📌 Niedrige Pauschalabgaben für Arbeitgeber in Höhe von nur 14,74 Prozent!
- 📌 Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Minijobber!
- 📌 Steuervorteile für Arbeitgeber!
- 📌 Arbeitgeber vermeiden eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro!
- 📌 Voller Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung für Minijobber!

Minijobs in Privathaushalten

■ Wann liegt ein Minijob vor?

Verrichtet eine Person Tätigkeiten für einen Privathaushalt, die normalerweise Familienmitglieder erledigen, handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, wenn die Erzielung von Arbeitsentgelt im Vordergrund steht. Beträgt die Entlohnung solcher Beschäftigungen regelmäßig im Monat maximal 450 Euro, handelt es sich um Minijobs in Privathaushalten. Hierzu zählen haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Gartenarbeit. Auch die Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen gehört dazu.

Handwerkerarbeiten, die üblicherweise Unternehmen durchführen, beispielsweise Maurer- oder Elektrikerarbeiten, zählen nicht dazu.

■ Wer kann einen Minijobber beschäftigen?

Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten können ausschließlich natürliche Personen sein, die dem Haushalt angehören. Deshalb zählen beispielsweise Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften und Hausverwaltungen nicht dazu.

■ Können Familienangehörige im eigenen Privathaushalt beschäftigt werden?

Auch ein naher Verwandter kann einen Minijob ausüben, der

bei der Minijob-Zentrale zu melden ist. Allerdings wird dann überprüft, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im elterlichen Haushalt Dienste leisten, solange sie dem Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.

■ Sind Personen, die einen pflegebedürftigen Menschen betreuen, als Minijobber anzumelden?

Als „Pflegeperson“ bezeichnet der Gesetzgeber Menschen, die Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 regelmäßig ehrenamtlich (nicht erwerbsmäßig) in häuslicher Umgebung pflegen, also nicht in einer Pflegeeinrichtung. Als häusliche Umgebung zählt nicht nur die Wohnung des Pflegebedürftigen. Auch wenn der zu Pflegenden im Haushalt der Pflegeperson zum Zwecke der Pflege aufgenommen wird, gilt das als seine häusliche Umgebung.

Oft sind es Angehörige, Freunde oder Nachbarn des Pflegebedürftigen, die ehrenamtlich die häusliche Pflege übernehmen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen). Das Pflegegeld, das der Pflegebedürftige als Anerkennung an die Pflegeperson weitergeben kann, gilt nicht als Arbeitsentgelt. In diesem Fall besteht kein beitrags- und meldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Überschreitet die finanzielle Entschädigung die Höhe des Pflegegeldes, so kommt es bei der Beurteilung, ob ein meldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt darauf an, wer die Pflege ausübt. Handelt es sich um Familienangehörige liegt eine nicht erwerbsmäßige Pflege vor. Es handelt sich nicht um ein melde- und beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Überschreitet die finanzielle Entschädigung bei Personen, die nicht zu den Familienangehörigen zählen, die Höhe des Pflegegeldes, liegt erwerbsmäßige Pflege vor. Die erwerbsmäßige Pflege kann im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erfolgen. Ist die Pflege durch ein Direktionsrecht des zu Pflegenden geprägt, der Pflegebedürftige tritt also wie ein Arbeitgeber auf und bestimmt die Arbeitszeit und die Art der Pflegetätigkeit, liegt eine abhängige Beschäftigung vor. Der Beitragspflicht unterliegt die Höhe des Pflegegeldes zuzüglich des darüber hinaus gezahlten Betrags.

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Wie die Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 bis 5 haben sie jedoch Anspruch auf den einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro.

Beispiel 1:

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (316 Euro ohne Entlastungsleistung). Ein Nachbar übernimmt die Pflege von Frau A. und erhält neben dem Pflegegeld weitere 100 Euro von Frau A. Die Tätigkeit ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden, da die pflegebedingten Leistungsbeträge der sozialen Pflegeversicherung überschritten werden. Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt beträgt 416 Euro.

Die Weitergabe der Pflegegelder der Pflegegrade 2 bis 5 begründen kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung.

Beispiel 2:

Frau A. erhält Pflegegeld des Pflegegrades 2 (316 Euro). Ein Nachbar übernimmt die Pflege von Frau A. und erhält die 316 Euro. Es besteht keine beitrags- und meldepflichtige Beschäftigung. Die Tätigkeit ist nicht bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

■ Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen gibt es besondere Leistungen der sozialen Sicherung. So übernimmt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens 10 Stunden verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche pflegt und daneben selbst nicht mehr als 30 Stunden pro Woche beschäftigt oder selbstständig tätig ist.

Pflegepersonen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auch in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig werden. Hierzu muss unmittelbar vor Beginn der Pflege Tätigkeit Arbeitslosenversicherungspflicht vorgelegen oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung bestanden haben. Liegt während der Pflege Tätigkeit bereits eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach anderen Vorschriften vor oder besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III), ist die Arbeitslosenversicherungspflicht als Pflegeperson jedoch ausgeschlossen.

■ Unfallversicherung

Ehrenamtlich Pflegenden, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 an mindestens 10 Stunden pro Woche verteilt auf wenigstens zwei Tage in der Woche pflegen, werden in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

■ Warum lohnt es sich, Minijobber anzumelden?

Arbeitgeber, die einen Minijobber im Privathaushalt beschäftigen und diesen anmelden, haben viele Vorteile:

Vereinfachtes Beitrags- und Meldeverfahren

Die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem sogenannten Haushaltsscheck, einem einseitigen Formular, geht einfach und schnell. Das Melde- und Beitragsverfahren zur Sozialversicherung zwischen Privathaushalt und Minijob-Zentrale funktioniert damit ganz unkompliziert.

Geringe Abgaben

Arbeitgeber zahlen für einen Minijob lediglich niedrige Pauschalabgaben von insgesamt 14,74 Prozent an die Minijob-Zentrale, vgl. Seite 10.

Steuerermäßigung

Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer des Arbeitgebers um 20 Prozent sämtlicher Kosten eines Minijobs (maximal 510 Euro pro Jahr), vgl. Seite 22.

Unfallversicherungsschutz

Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Anmeldung zur Unfallversicherung übernimmt die Minijob-Zentrale. Der Arbeitgeber braucht sich hierum nicht zu kümmern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in den Abgaben von maximal 14,74 Prozent bereits enthalten.

Erstattung aus Arbeitgebersversicherung

Im Krankheitsfall zahlt der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen lang das Gehalt des angemeldeten Minijobbers weiter. Die Arbeitgebersversicherung erstattet davon 80 Prozent. Näheres hierzu finden Sie auf der Seite 12.

Anmeldung

■ Wie wird die Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale angemeldet?

Die An- bzw. Abmeldung der Haushaltshilfe erfolgt mit dem sogenannten Haushaltsscheck. Ein Exemplar befindet sich auf der Umschlagseite dieser Broschüre. Hierauf werden neben den Daten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers auch der Beschäftigungsbeginn sowie das monatliche Arbeitsentgelt eingetragen.

Das auf dem Haushaltsscheck eingetragene Arbeitsentgelt dient der Minijob-Zentrale als Berechnungsgrundlage der Abgaben. Diese zieht die Minijob-Zentrale halbjährlich im Lastschriftverfahren ein.

Der Haushaltsscheck kann auch unter **minijob-zentrale.de** als PDF-Datei heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden oder direkt online ausgefüllt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Haushaltsscheck unter der **Telefonnummer 0355 2902-70799** bei der Minijob-Zentrale anzufordern. Den ausgefüllten Haushaltsscheck schicken Sie bitte an folgende Adresse:

Minijob-Zentrale
45115 Essen

■ Kann auch ein kurzfristiger Minijob mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden?

Ja. Dann bitte auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter „kurzfristige Beschäftigung“ vermerken.

■ Mit welchen Konsequenzen müssen Arbeitgeber rechnen, wenn der Minijobber nicht angemeldet wird?

Die unterlassene Anmeldung der Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl das Sozialgesetzbuch als auch die Abgabenordnung sehen dafür Geldbußen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro vor.

Sozialversicherungsrecht

■ Wie ist die Haushaltshilfe bei einem Minijob abgesichert?

■ Krankenversicherung

Arbeitgeber zahlen für einen Minijobber einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent, sofern der Minijobber z.B. aufgrund einer Hauptbeschäftigung oder einer Familienversicherung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Der Minijob begründet keinen Krankenversicherungsschutz.

■ Rentenversicherung

Minijobber, die eine Beschäftigung aufnehmen, können ein monatliches Arbeitsentgelt von bis zu 450 Euro verdienen und sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie haben damit den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zahlt für einen rentenversicherungspflichtigen Minijobber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zahlt der Minijobber. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Beitrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein.

Liegt das monatliche Arbeitsentgelt des Minijobbers unter 175 Euro, erfolgt die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge unter besonderen Gesichtspunkten (vgl. Seite 12).

■ Welche Vorteile hat die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für den Minijobber?

Die Pflichtbeiträge werden in vollem Umfang für die Erfüllung verschiedener Warte- bzw. Mindestversicherungszeiten für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Daraus können sich für den Minijobber folgende Vorteile ergeben:

- ein früherer Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation,
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung sowie
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

Eine individuelle Beratung, wie sich die Versicherungspflicht auswirkt, erhalten Minijobber bei den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.



Nähere Informationen zu dem Thema „Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ finden Sie unter minijob-zentrale.de und in unserer Broschüre „Mit Minijobs die Rente sichern“.

■ Haben Minijobber die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen?

Minijobber können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für alle gleichzeitig bestehenden Minijobs und kann ab dem Antragsmonat nur mit Wirkung für die Zukunft beantragt werden. Außerdem gilt der Befreiungsantrag bis zum Beschäftigungsende und kann nicht widerrufen werden. Wünscht der Beschäftigte die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ist auf dem Haushaltsscheck bei Punkt 11 „Meine Haushaltshilfe möchte selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen“ Nein anzukreuzen.

■ Sind Minijobber in Privathaushalten unfallversichert?

Ja. Minijobber in Privathaushalten erhalten dieselben Leistungen aus der Unfallversicherung wie Arbeitnehmer in einer Hauptbeschäftigung. Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls gewährt die Unfallversicherung die erforderlichen Sachleistungen im Regelfall zuzahlungsfrei (ambulante und stationäre Behandlung, Hilfsmittel, Fahrkosten etc.). Darüber hinaus besteht bei länger andauernder verletzungsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Verletztengeld und bei dauerhafter Erwerbsminderung infolge eines Arbeits-/Wegeunfalls Anspruch auf Verletztenrente. Den Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent zahlt ausschließlich der Arbeitgeber. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Unfallversicherung auf Seite 19.

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu? Meine Haushaltshilfe...

möchte selbst **Pflichtbeiträge** ¹¹ zur Rentenversicherung zahlen

Ja

Nein

Auszug aus dem Haushaltsscheck-Formular

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widersprechen. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck bei uns eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Abgaben

■ Welche Abgaben sind für Minijobs in Privathaushalten zu zahlen?

Arbeitgeber, die in Ihrem Privathaushalt eine Haushaltshilfe geringfügig entlohnt beschäftigen, haben in der Regel folgende Abgaben an die Minijob-Zentrale zu zahlen (Berechnungsgrundlage ist das monatliche Brutto-Arbeitsentgelt):

- 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
- 5 Prozent zur Rentenversicherung,
- 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- 0,9 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U₁),
- 0,24 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U₂) und
- 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer oder die Lohnsteuer wird nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

Für den Privathaushalt betragen die Abgaben maximal 14,74 Prozent des Arbeitsentgelts.

Minijobber, die rentenversicherungspflichtig sind, zahlen die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Der Eigenanteil beträgt 13,6 Prozent. Der Arbeitgeber behält den Eigenanteil

vom Arbeitsentgelt ein. Die Minijob-Zentrale zieht den Betrag mit den übrigen Abgaben vom Konto des Arbeitgebers ein.

Liegt das monatliche Arbeitsentgelt des Minijobbers unter 175 Euro, erfolgt die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge unter besonderen Gesichtspunkten (vgl. Seite 12).

Die Höhe der Abgaben an die Minijob-Zentrale sowie die Ermäßigung der Einkommensteuer lassen sich mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter **minijob-zentrale.de** einfach ermitteln.

■ Wer zahlt die Abgaben?

Der Privathaushalt zahlt die Abgaben an die Minijob-Zentrale. Ist der Minijobber rentenversicherungspflichtig, zahlt er einen Eigenanteil. Diesen Anteil berechnet der Arbeitgeber und behält ihn vom monatlichen Brutto-Arbeitsentgelt des Minijobbers ein. Die weiteren Abgaben sind nicht vom Brutto-Arbeitsentgelt abzuziehen. Wird die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent gezahlt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Steuer am Arbeitsentgelt einzubehalten, so dass in diesen Fällen die Pauschsteuer vom Arbeitnehmer aufgebracht wird. Zu den Fälligkeitsterminen (31. Januar/ 31. Juli) zieht die Minijob-Zentrale die insgesamt zu zahlenden Abgaben - einschließlich des Arbeitnehmerbeitragsanteils am Rentenversicherungsbeitrag - vom Konto des Privathaushaltes ein.

■ Wann und wie sind die Abgaben zu zahlen?

Die Abgaben können nur im Lastschriftverfahren an die Minijob-Zentrale gezahlt werden. Das bedeutet, die Minijob-Zentrale zieht die Abgaben halbjährlich jeweils am 31. Juli für die zurückliegende Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni sowie am 31. Januar für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres vom Konto des Arbeitgebers ein. Hier spricht man von der Fälligkeit der Beiträge.

Die Minijob-Zentrale informiert die Arbeitgeber vor dem Lastschrifteinzug über die Höhe der Abgaben.

Bitte beachten Sie:

Die Minijob-Zentrale zieht nicht nur die vom Arbeitgeber zu zahlenden Abgaben ein. Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern wird auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag mit abgerechnet, vgl. Seite 12.

■ Umlagen zum Ausgleich von Krankheit und Mutterschaft

Minijobber haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Hierfür muss der Arbeitgeber aufkommen. Da dies gerade für Privathaushalte eine erhebliche Belastung darstellt, hat der Gesetzgeber ein Ausgleichsverfahren für die vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen vorgesehen. Aus diesem Grund zahlen Arbeitgeber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Arbeitgebersicherung der Knappschaft führt das Ausgleichsverfahren für alle Minijobber durch, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Minijobber versichert ist.

■ Welche Aufwendungen werden erstattet und in welcher Höhe?

Die Erstattung für den Privathaushalt beträgt 80 Prozent des im Krankheitsfall an den Arbeitnehmer fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts.

Die nach dem MuSchG anfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers

- bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn) und
- während der Schutzfristen (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld)

werden zu 100 Prozent ausgeglichen.

Die Erstattungsanträge finden Sie im Service-Bereich unserer Internetseite minijob-zentrale.de.

Außerdem können Sie diese in unserem Service-Center unter der **Rufnummer 0355 2902-70799** anfordern.

Nähere Informationen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft erhalten Sie in unserer Broschüre „Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber“ sowie unter minijob-zentrale.de.

■ Was ist bei der Abgabeberechnung zu beachten?

Die Minijob-Zentrale berechnet die Abgaben und bucht sie per Lastschriftverfahren vom Konto des Arbeitgebers ab. Die Höhe der Abgaben bestimmt sie anhand des im Haushaltsscheck eingetragenen Arbeitsentgelts.

Eine besondere Berechnung erfolgt bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern, deren monatliches Arbeitsentgelt unter 175 Euro liegt:

Der volle Rentenversicherungsbeitrag (18,6 Prozent) muss mindestens von einem Betrag in Höhe von 175 Euro gezahlt werden. Monatlich sind also mindestens 32,55 Euro fällig. Der Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt dabei stets 5 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Den verbleibenden Eigenanteil des Minijobbers zahlt der Arbeitgeber nicht aus, sondern behält diesen ein.

Beispiel:

Bei einem Minijobber, der ein monatliches Arbeitsentgelt von 100 Euro erzielt und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung ist, berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag wie folgt:

Gesamtbeitrag	(18,6 Prozent von 175 Euro)	32,55 Euro
- Arbeitgeberbeitragsanteil	(5,0 Prozent von 100 Euro)	5,00 Euro
= Arbeitnehmerbeitragsanteil		27,55 Euro

Den vom Minijobber zu leistenden Beitragsanteil in Höhe von monatlich 27,55 Euro zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

Verdient der Minijobber wesentlich weniger und übersteigt der Arbeitnehmerbeitragsanteil das Arbeitsentgelt, hat er dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Beitragsrecht

■ Wie ermittle ich als Arbeitgeber das regelmäßige Arbeitsentgelt?

Bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Im Durchschnitt darf das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro nicht überschreiten, damit es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 450 Euro, handelt es sich bei der Beschäftigung nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. In diesem Fall sind die Beiträge an die zuständige Krankenkasse zu entrichten. Das Haushaltsscheck-Verfahren findet dann keine Anwendung mehr.

Beispiel:

Für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts:

Laufendes monatliches Arbeitsentgelt:	300 Euro
Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld:	240 Euro

$$\frac{300 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} + 240 \text{ Euro}}{12 \text{ Monate}} = 320 \text{ Euro} = \text{regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt}$$

Hinweis: Sachbezüge (z. B. kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

■ Kann eine Haushaltshilfe mehrere Minijobs nebeneinander ausüben?

Eine Person kann auch mehrere Minijobs ausüben, allerdings nicht bei demselben Arbeitgeber. Werden mehrere Minijobs ausgeübt, darf das monatliche Gesamtarbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen 450 Euro nicht übersteigen. Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung ein Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 450 Euro, findet das Haushaltsscheck-Verfahren mit seinen besonderen Vergünstigungen für alle Beschäftigungen keine Anwendung mehr. In diesem Fall muss die Person sozialversicherungspflichtig bei der für sie zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Beachte:

Übt der Minijobber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat (Minijob 1), ist diese für die gesamte Beschäftigungsdauer rentenversicherungsfrei. Nimmt der Minijobber einen weiteren Minijob auf (Minijob 2), sind die Arbeitsentgelte aus Minijob 1 und Minijob 2 zu addieren. Je nach Ergebnis ist Folgendes zu beachten:

- Die Summe der Arbeitsentgelte übersteigt 400 Euro nicht: Der Minijob 1 bleibt rentenversicherungsfrei. Minijob 2 ist rentenversicherungspflichtig.
- Die Summe der Arbeitsentgelte übersteigt 400 Euro und beträgt höchstens 450 Euro: Beide Minijobs sind rentenversicherungspflichtig. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist einheitlich für beide Minijobs möglich.



Mehrere Beschäftigungen

■ Können mehrere Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden?

Ein Arbeitnehmer, der bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, kann daneben einen geringfügig entlohnten Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob ist sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Entgelte aus den neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübten Minijobs zusammengerechnet 450 Euro im Monat nicht übersteigen. Die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt in diesem Fall an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.

■ Kann ein Minijobber mehrere Minijobs bei einem Arbeitgeber ausüben?

Ja, es handelt sich dann aber nicht mehr um einen Minijob im Privathaushalt. Beschäftigt beispielsweise ein Arzt als Einzelunternehmer eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in seiner Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Da die Beschäftigung nicht ausschließlich durch den Privathaushalt begründet wird, liegt kein Minijob im Privathaushalt vor. Sofern insgesamt die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro eingehalten wird, werden die Beschäftigungen zusammengerechnet und es gelten die Regelungen für Minijobs im gewerblichen Bereich.

■ Was müssen Minijobber beachten, die eine Rente beziehen und einen Minijob ausüben?

Personen, die eine Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, können einen Minijob ausüben, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Den Beziehern von Ruhegehältern nach beamtenrechtlichen Vorschriften wird empfohlen, sich bei der Zahlstelle über ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze zu informieren.

■ Welche Auswirkung hat ein Minijob auf den Arbeitslosengeldbezug?

Personen, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen, müssen bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung Einkommensgrenzen beachten, damit die Leistung nicht gekürzt wird. Als Faustformel gilt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld I 165 Euro und für Bezieher von Arbeitslosengeld II 100 Euro monatlicher Nebenverdienst grundsätzlich anrechnungsfrei sind. In jedem Fall empfehlen wir, weitergehende Auskünfte bei der Agentur für Arbeit einzuholen, der jede Art von Nebenbeschäftigung durch den Leistungsbezieher mitzuteilen sind.

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Beschäftigungen, die unbefristet ausgeübt werden, haben nicht den Charakter einer kurzfristigen Beschäftigung, weil sie auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird.

■ Wie hoch sind die Abgaben für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt?

Für eine kurzfristige Beschäftigung im Privathaushalt fallen folgende Abgaben an:

- 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung
- ggf. 0,9 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
- 0,24 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2) und
- Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, bzw. pauschale Versteuerung mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt.

Die U1 ist nur dann zu zahlen, wenn die kurzfristige Beschäftigung länger als 4 Wochen dauert. Die U2 ist immer zu zahlen, auch für männliche Beschäftigte. Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungen

entnehmen Sie bitte dem Kapitel Steuerrecht auf Seite 21. Die Pauschalsteuer in Höhe von 25 Prozent ist nicht an die Minijob-Zentrale, sondern an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen.

Minijobber aus dem Ausland

Für ausländische Haushaltshilfen, die in Deutschland wohnen und arbeiten, gilt in der Regel das deutsche Sozialversicherungsrecht. Sie sind meist bereits in Deutschland kranken- und rentenversichert und müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Wenn die Haushaltshilfe im Ausland versichert ist oder dort arbeitet, sollte jedoch geklärt werden, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt und der Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden ist. Für diese Überprüfung sind in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen erste Ansprechpartner. Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, sollten sich an ihren Träger der Sozialversicherung im Heimatland wenden. Wenn diese Stellen feststellen, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt, ist die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale mit dem Haushaltscheck vorzunehmen. Wenn eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht nicht anzuwenden ist, darf keine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgen. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsträger des jeweils anderen Staates zuständig.

Hinweis:

Durch die Ausübung eines Minijobs und der damit verbundenen Zahlung von Pauschalbeiträgen zur Krankenversicherung entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz in Deutschland.

Arbeitsrecht

■ Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch für Minijobs?

Ja, denn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der geringfügigen Beschäftigung nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (§ 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

■ Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Mit dem Arbeitsvertrag vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wesentlichen Bedingungen der Beschäftigung miteinander. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden. Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, unter anderem im Internet unter minijob-zentrale.de.

■ Gilt der Mindestlohn auch für Minijobber im Privathaushalt?

Ja, seit dem 1. Januar 2019 beträgt der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz 9,19 Euro pro Stunde und er wird zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro angehoben. Er darf – auch bei Arbeiten in Privathaushalten – nicht mehr unterschritten werden. Dieser Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle in Deutschland Beschäftigten, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung und damit auch für Minijobber.

■ Haben Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Minijobber, die unverschuldet infolge Krankheit arbeitsunfähig sind oder an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, haben Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber von bis zu sechs Wochen. Das Entgelt wird für die Tage fortgezahlt, an denen Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wären. Dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (§§ 3 - 4 Entgeltfortzahlungsgesetz - EntgFG).

■ Haben Minijobberinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Minijobberinnen haben bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Das Entgelt wird für die Zeit des Beschäftigungsverbots, längstens bis zum Tag vor Beginn der Mutterschutzfristen gezahlt. Während der Zeit der Mutterschutzfristen leistet der Arbeitgeber in der Regel einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§§ 6, 11, 14 MuschG).

Informationen zum Thema Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber finden Sie auf der Seite 12.

■ Haben Minijobber bei Arbeitsausfall an Feiertagen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Der Arbeitgeber hat dem Minijobber auch für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (§ 2 EntgFG). Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Feiertage besteht, wenn an einem Tag, an dem der Arbeitnehmer sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, aufgrund eines Feiertages die Arbeit ausfällt. Die Fortzahlung von Entgelt für Feiertage darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit an einem sonst arbeitsfreien Tag vor- oder nacharbeitet.

■ Haben Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?

Ja, auch Minijobber haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werktage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werktage umgerechnet werden. Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub zustehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werktage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet.

Beispiel:

Die Haushaltshilfe A arbeitet an 5 Werktagen pro Woche. Ihr stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn sie nur 10 Stunden die Woche insgesamt arbeitet.

Die Haushaltshilfe B leistet diese 10 Stunden dagegen an nur 2 Werktagen ab. Ihr stehen daher nicht 20 Urlaubstage, sondern nur 8 Urlaubstage zur Verfügung.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24 \text{ (Urlaubsanspruch in Werktagen)}}{6 \text{ (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)}} = \text{Anzahl der Urlaubstage}$$

■ Gelten Kündigungsfristen auch für Minijobber?

Ja, für Minijobber in Privathaushalten gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. In der Regel kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

■ Wer haftet für Schäden im Haushalt?

Für Schäden, welche bei der Ausübung des Minijobs entstehen, kann die Haushaltshilfe in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das Schadensrisiko selbst, wie auch bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten. Die Haushaltshilfe kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat. Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.

Unfallversicherung

■ Unfallversicherungsschutz für Minijobber

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe bei einem Unfall. Arbeitgeber selbst haften nur bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfall.

Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von der Minijob-Zentrale informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Die Minijob-Zentrale zieht zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag ein und leitet diesen an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils

die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist. Jeder Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, muss dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer gemeldet werden.

■ Wann besteht Unfallversicherungsschutz?

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert

- bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- auf allen damit zusammenhängenden Wegen und
- auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück.

Nicht versichert sind private Tätigkeiten während der Arbeitszeit.



■ Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Ist ein Arbeitsunfall, ein Arbeitswegeunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem Kosten für

- die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel,
- die Pflege zu Hause und in Heimen sowie
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe).

Außerdem zahlt die Unfallversicherung z. B.

- Verletztengeld bei Verdienstausschlag,
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden und
- Renten an Hinterbliebene (z. B. Waisenrenten).

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte, (dguv.de).

Die unterlassene Anmeldung einer Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale kann bei einem Arbeits- oder Wegeunfall dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Behandlungskosten in Regress genommen wird.

Steuerrecht

■ Sind Minijobber steuerpflichtig?

Ja. Das Arbeitsentgelt eines Minijobs ist stets steuerpflichtig. Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt entweder pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen zu erheben. Für Privathaushalte empfiehlt sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale.

■ Was ist die einheitliche Pauschsteuer?

Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Privathaushalte die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen. Für den Privathaushalt entsteht kein weiterer Aufwand.

Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer vom Arbeitsentgelt des Minijobbers einzubehalten.

■ Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?

Ja. Alternativ zur einheitlichen Pauschsteuer kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuermerk-

malen des Minijobbers an das Finanzamt abführen. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse des Minijobbers ab. Liegen die Lohnsteuerklassen I bis IV vor, fällt für das Arbeitsentgelt eines Minijobs keine Lohnsteuer an, wenn daneben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind. Bei den Lohnsteuerklassen V und VI ist in der Regel Lohnsteuer abzuführen. Arbeitgeber, die sich für die aufwändigere Form der individuellen Lohnsteuererhebung entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, gegebenenfalls vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Finanzamt überweisen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt.

■ Kann die einheitliche Pauschsteuer auch für kurzfristige Beschäftigungen gezahlt werden?

Nein. Die einfache Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale zu zahlen, besteht nur für 450-Euro-Minijobs. Bei kurzfristigen Beschäftigungen muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Finanzamt abführen. Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die individuelle Besteuerung entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Anmelden lohnt sich.

Ob Reinigungskraft oder Gärtner: Eine Haushaltshilfe offiziell als Minijobber anzumelden, rechnet sich. Als Arbeitgeber zahlen Sie Abgaben in Höhe von maximal 14,74 Prozent des monatlichen Verdienstes an die Minijob-Zentrale. Zwanzig Prozent der Gesamtausgaben für die Hilfe können Sie jedoch von Ihrer Einkommensteuer abziehen. Unter dem Strich kann Ihr Steuervorteil größer sein als Ihre Abgaben.

Ihre Haushaltshilfe soll monatlich 18 Stunden helfen und 10 Euro pro Stunde bekommen.

Monatsverdienst

Haushaltshilfe

180,00

Monatliche Abgaben
des Arbeitgebers an die

Minijob-Zentrale
(14,74 %* von 180 Euro)

+ 26,53

Ausgaben insgesamt

206,53 Euro

Gesparte Einkommensteuer
pro Monat

41,31 Euro

(Steuervergünstigung = 20 % von 206,53 Euro Gesamtaufwendung
bis maximal 42,50 Euro pro Monat)

Durch die Anmeldung entstehen in diesem Beispiel keine Mehrkosten!
Der Steuervorteil ist sogar größer als die Summe der Pauschalabgaben.

* ohne Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung



Knappschaft Bahn See

einfach. informieren. anmelden.



... verzichten Sie nicht
auf Ihre Steuervorteile.

Gibt es Steuererkmale für den Arbeitgeber?

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu schaffen, wurde neben der günstigen Abgabenlast auch eine Steuerermäßigung eingeführt. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die im Haushaltsscheck-Verfahren zu melden sind, um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro im Jahr). Diese gesetzliche Regelung findet allerdings nur Anwendung, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und sie nicht als Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Welche Steuerermäßigungen gibt es für Minijobs zur Kinderbetreuung?

Umfasst die Hilfe im Privathaushalt ausschließlich die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der

steuerpflichtige Arbeitgeber, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehenden Aufwendungen geltend machen. Als Sonderausgabe sind 2/3 der gesamten Betreuungskosten absetzbar, jedoch höchstens 4000 Euro pro Kind. Für die Anerkennung als Sonderausgabe ist Voraussetzung, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Soweit Betreuungskosten als Sonderausgabe geltend gemacht werden können, entfällt die Möglichkeit, die Einkommensteuer um 20 Prozent (maximal 510 Euro pro Jahr) zu mindern.

Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltsscheck-Verfahren geleistet hat?

Der Privathaushalt erhält zu Jahresbeginn von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das vergangene Kalenderjahr zur Vorlage beim Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum und die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts sowie die darauf entfallenden Abgaben.

Service

Wir sind für Sie da

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter **minijob-zentrale.de**. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen


Service-Center: 0355 2902 70799, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr.


Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

 twitter.com/MinijobZentrale

 Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de

 facebook.com/MinijobZentrale



Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.

Schauen Sie selbst - so einfach funktioniert die Haushaltsjob-Börse!



haushaltsjob-boerse.de

Haushaltsscheck - was Sie beachten sollten!

- Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privat-haushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- Anmeldung oder Änderung / Abmeldung.** Bitte kennzeichnen Sie, ob Sie die Beschäftigung anmelden möchten oder ob es sich um eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) oder eine Abmeldung der bereits angemeldeten Beschäftigung handelt. Das Ende der Beschäftigung (siehe Punkt 12) können Sie auch zusammen mit der Anmeldung anzeigen, sofern es bereits bekannt ist.
- Bei mehreren **Vornamen** ist nur der Rufname anzugeben. **Vorsatzwörter** zum Familiennamen sind zum Beispiel: auf, auf der, van, van der, von, vom und zu, zu, zur. **Namenszusätze** sind zum Beispiel: Baronesse, Freiherr, Fürstin, Graf, Marquis. **Titel** sind akademische Grade wie zum Beispiel: Dr. med., Prof., Professor
Beispiel: Adelheid Gräfin von Plettenberg
Name: Plettenberg Vorname: Adelheid Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel: Gräfin von
- Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- Pauschsteuer. Ja**, wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer.** Die Angaben sind freiwillig, beschleunigen aber den Kontakt bei Fragen.
- Rentenversicherungsnummer.** Sie wird von der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung vergeben. Die Nummer entnehmen Sie bitte dem Sozialversicherungsausweis Ihrer Haushaltshilfe. **Nicht bekannt?** Bitte Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort der/des Beschäftigten eintragen.
- Weitere Beschäftigung über 450 Euro.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe gleichzeitig eine (Haupt-)Beschäftigung ausübt. Der Bezug von Leistungen wie Elterngeld oder Arbeitslosengeld stellt keine Hauptbeschäftigung dar.
- Keine gesetzliche Krankenversicherung.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe **nicht** gesetzlich krankenversichert ist. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, BKK, Ersatzkasse, IKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, KNAPPSCHAFT) pflicht-, freiwillig oder familienversichert.
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung. Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe **eigene Rentenbeiträge** zahlen möchte. Den monatlichen Rentenbeitrag berechnen wir mindestens von 175 Euro. Ihr Arbeitgeberanteil beträgt fünf Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Die Differenz bis zum vollen Beitrag trägt Ihre Haushaltshilfe. Diesen Beitragsanteil ziehen Sie Ihrer Haushaltshilfe vom Verdienst ab. Zur Fälligkeit buchen wir die vollen Rentenbeiträge vom angegebenen Konto ab.

Bei Rentnern ergeben sich aufgrund der Flexibilisierung der Vollrenten wegen Alters und der Hinzuverdienstgrenzen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Sollte Ihre Haushaltshilfe hierzu Fragen haben, soll sie sich an ihren zuständigen Rentenversicherungsträger wenden, der sie individuell zu ihrer persönlichen Situation berät.

Nein, wenn Ihre Haushaltshilfe **keine eigenen Rentenbeiträge** zahlen möchte. Vorab empfehlen wir Ihrer Haushaltshilfe, unser „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zu lesen. Das Merkblatt finden Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Sie können es auch telefonisch im Service-Center (Telefonnummer 0355 2902 70799 von montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr) anfordern.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widersprechen. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Haushaltsscheck bei uns eingeht, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Bei einer insgesamt geringfügig entlohnten Mehrfachbeschäftigung gilt die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden und später aufgenommenen Minijobs.

- Dauer der Beschäftigung.** Hier geben Sie den Beginn bzw. das Ende der Beschäftigung an. Den Beginn der Beschäftigung bitte nur zur Anmeldung eintragen (auch bei erneuter Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem vollen Monat). Das Ende der Beschäftigung kann bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gleichzeitig mit der Anmeldung eingetragen werden.
- Arbeitsentgelt monatlich gleichbleibend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat **denselben** Betrag zahlen. Geben Sie als Ab-Datum bitte den Tag, den Monat und das Jahr an. Daneben unter Punkt 14 tragen Sie bitte das konstante monatliche Entgelt ein.
- Arbeitsentgelt.** Das ist das vereinbarte Bruttoentgelt, also der Betrag **vor** Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und des Beitragsanteils des Arbeitnehmers bei Rentenversicherungspflicht (siehe Punkt 11). Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.
- Abweichendes Arbeitsentgelt im ersten / letzten Monat.** Beginnt oder endet eine auf Dauer angelegte bzw. regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats **und** Sie zahlen Ihrer Haushaltshilfe anstelle des vollen Verdienstes nur einen anteiligen Betrag, dann tragen Sie diesen bitte hier ein.

Beispiel 1

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2019 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Trotz der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns die vollen 200 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082018 Punkt 14: 0200 Punkt 15: keine Angaben

Beispiel 2

Beginn der Beschäftigung am 15. August 2019 mit einem gleichbleibenden monatlichen Arbeitsentgelt von 200 Euro. Aufgrund der geringeren Arbeitsleistung im August erhält die Haushaltshilfe im Monat des Beschäftigungsbeginns nur 100 Euro.

Lösung: Punkt 13: 15082018 Punkt 14: 0200 Punkt 15 (erster Monat): 0100

- Arbeitsentgelt monatlich schwankend.** Bitte ankreuzen, wenn Sie jeden Monat einen **anderen** Betrag zahlen. Geben Sie als Ab-Datum bitte den Monat und das Jahr an. Daneben unter Punkt 17 tragen Sie bitte das Entgelt für den angegebenen Beschäftigungsmonat ein. Die Arbeitsentgelte für die folgenden Monate melden Sie bitte monatlich mit weiteren Haushaltsschecks (oben rechts bitte Änderung ankreuzen). Alternativ stellen wir Ihnen automatisch einen Halbjahresscheck zur Verfügung.
- Arbeitsentgelt.** Siehe Erläuterungen zum Punkt 14.
- SEPA-Basislastschriftmandat.** Erteilen Sie bei Ihrer ersten Anmeldung oder wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Sie ermächtigen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, folgende Beträge von Ihrem Konto abzubuchen: Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile von Ihnen und bei Rentenversicherungspflicht auch die Ihrer Haushaltshilfe), Unfallversicherungsbeiträge, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft, etwaige Nebenforderungen sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer. Das Lastschriftmandat ist nur mit **Datum und Unterschrift** gültig. Sollte das SEPA-Basislastschriftmandat nicht von Ihnen, sondern von einer anderen Person erteilt worden sein, möchten wir Sie bitten, dass Sie alle relevanten Daten (Mandatsreferenz, Fälligkeitstag und die Höhe des einzuziehenden Betrages) dieser Person mitteilen. Sie erhalten diese Informationen in der Regel mit dem Abgabebescheid. Sie können auch vorab mit dem Haushaltsscheck-Rechner unter minijob-zentrale.de Ihre Abgaben berechnen.

Ihre Minijob-Zentrale

Anmeldung und Beratung auch unter www.minijob-zentrale.de und unter 0355 2902 70799.

Anmeldung

②

Änderung / Abmeldung

Arbeitgeber

Name Vorname ③ Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel ③

Straße und Hausnummer Betriebsnummer als Privathaushalt ④ Pauschsteuer ⑤ Ja Nein

Postleitzahl Wohnort Steuernummer ⑥

E-Mail-Adresse ⑦ Telefonnummer ⑦

Beschäftigte/-r

Name Vorname ③ Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel ③

Straße und Hausnummer Geburtsname

Land Postleitzahl Wohnort Geburtsdatum Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Rentenversicherungsnummer der / des Beschäftigten ⑧ Geburtsort

E-Mail-Adresse ⑦ Telefonnummer ⑦

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu? Meine Haushaltshilfe...

übt eine weitere Beschäftigung mit ⑨ ist **nicht** gesetzlich ⑩ möchte selbst **Pflichtbeiträge** ⑪ Ja Nein
mehr als 450 Euro monatlich aus **krankenversichert** **zur Rentenversicherung zahlen**

Dauer der Beschäftigung

Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe ⑫

Beginn der Beschäftigung am:

 T T M M J J J J

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

 T T M M J J J J

Arbeitsentgelt

monatlich **gleichbleibend** ab: ⑬ Monatliches Arbeitsentgelt ⑭ Euro bis auf Weiteres Euro Hiervon abweichendes Arbeitsentgelt ⑮ Euro im **ersten / letzten** Monat der Beschäftigung

monatlich **schwankend** ⑯ Monatliches Arbeitsentgelt ⑰ Euro in diesem Monat Euro voller Monat (z. B. 052018 für Mai 2018)

M M J J J J

SEPA-Basislastschriftmandat ⑱ - gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zwingend erforderlich -

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • 45115 Essen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 81KBS00000034886

Ich ermächtige die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KBS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Die Mandatsreferenz teilen wir Ihnen separat (in der Regel auf dem Abgabenbescheid) mit.

Vorname und Name des Kontoinhabers Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort Kreditinstitut

D E IBAN (International Bank Account Number)

Ort, Datum Unterschrift

Das SEPA-Basislastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
- minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2019